

# **Verordnung über die Unterstützung der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars St. Luzi**

vom 27. Mai 2009

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Uri, gestützt auf die Verfassung der Landeskirche vom 16. Mai 2004, Art. 12, Abs. 2, lit. c, beschliesst:

## *Artikel 1 Einleitung*

<sup>1</sup> Die Dözese Chur betreibt in Chur eine Theologische Hochschule und das Priesterseminar St. Luzi.

<sup>2</sup> Die Diözesanstände unterstützen die Dözese bei der Erfüllung dieser Aufgaben versuchsweise jährlich mit einem Franken pro Katholik während der fünfjährigen Versuchsphase 2004-2008.

<sup>3</sup> Auf Grund einer fachlichen und finanziellen Evaluation ersuchte Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder im Jahre 2008 die Landeskirche Uri, die finanzielle Unterstützung fortzusetzen.

<sup>4</sup> Die Konferenz der Diözesanstände (Biberbruggerkonferenz) empfiehlt den Landeskirchen ebenfalls die Fortsetzung der Unterstützung.

## *Artikel 2 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Grosse Landeskirchenrat anerkennt die Wichtigkeit der Theologischen Hochschule Chur für die Ausbildung der Priester wie der Pastoralassistentinnen und –assistenten sowie für die Weiterbildung der Seelsorgekräfte der Dözese.

<sup>2</sup> Das Priesterseminar dient den Studierenden als Wohnstätte und fördert die geistig-spirituelle Bildung der angehenden Seelsorgerinnen und Seelsorger.

## *Artikel 3 Finanzielle Unterstützung*

<sup>1</sup> Die Theologische Hochschule Chur und das Priesterseminar werden von der Landeskirche Uri finanziell unterstützt.

<sup>2</sup> Die Höhe beträgt jährlich Fr. 1.- pro Katholik der Landeskirche Uri.

<sup>3</sup> Die Unterstützung wird für die Dauer von weiteren 5 Jahren, d.h. bis Ende 2023 beschlossen.<sup>1</sup>

## *Artikel 4 Fortsetzung der Unterstützung*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der fünfjährigen Phase endet die Unterstützung.

<sup>2</sup> Die Landeskirche Uri stellt Verhandlungen über eine Fortsetzung der Unterstützung in Aussicht, wenn sie von den Umständen her gefordert sein wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 21. November 2018, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2019

*Artikel 5 Vollzug*

Der Kleine Landeskirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Artikel 6 Referendum, Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum

<sup>2</sup> Sie wird vom Kleinen Landeskirchenrat in Kraft gesetzt.

Altdorf, den 27. Mai 2009

Röm.-Kath. Landeskirche Uri  
Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident  
Doris Infanger, Sekretärin